Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Verhütung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien bei Rindern, Schafen und Ziegen

(TSE-Beihilfe-Richtlinien)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 7. Juli 2023 - IX 27 – 7280.318

1 Beihilfezweck, Rechtsgrundlagen

Der Tierseuchenfonds gewährt aufgrund von § 18 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Tierseuchenfonds für Maßnahmen zur Vorbeugung vor sowie Bekämpfung und Tilgung von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen vom 13. Dezember 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2023 S. 47), geändert durch Bekanntmachung vom 28. März 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 924), Beihilfen für bestimmte Maßnahmen, die zur Verhütung transmissibler spongiformer Enzephalopathien nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 S. 1) durchgeführt worden sind.

Die §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S.1938) gelten entsprechend.

Bei diesen Beihilfen des Tierseuchenfonds handelt es sich um staatliche Beihilfen, die von der Kommission gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2.1.3. und Abschnitt 1.2.1.4. der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Agrar-Rahmenregelung; EU-ABl. C 485 S. 1 vom 21.12.2022) als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar angesehen werden.

2 Allgemeine Beihilfevoraussetzungen

Nach Maßgabe dieser Richtlinien können Beihilfen aus Mitteln des Tierseuchenfonds gewährt werden für

1. die Vorbereitung und Durchführung der Entnahme von Gehirnproben bei verendeten Rindern, Schafen und Ziegen im Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte (VTN-Betrieb) und
2. die Durchführung der Entnahme von Gehirnproben bei geschlachteten Schafen und Ziegen in der Schlachtung.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Halterinnen und Halter von Rindern, Schafen und Ziegen in Schleswig-Holstein, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und ihrer Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds nachgekommen sind. Nach der Viehverkehrsverordnung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zugelassene Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen sowie Betreiber von Viehausstellungen und Viehmärkten sind nicht antragsberechtigt.

4 Art und Umfang, Höhe der Beihilfen

4.1 Beihilfen zur Vorbereitung und Durchführung der Entnahme von Gehirnproben bei Rindern, Schafen und Ziegen im VTN-Betrieb

Beihilfefähig sind ausschließlich die Kosten der im VTN-Betrieb erforderlichen Maßnahmen bei verendeten Rindern älter als 48 Monate sowie bei verendeten Schafen und Ziegen älter als 18 Monate in der erforderlichen Anzahl. Die beihilfefähigen Kosten umfassen die Vorbereitung für die Probenentnahme durch das Absetzen der Köpfe einschließlich der Dokumentation und die durchgeführte Entnahme von Gehirnproben einschließlich deren Transport zum Landeslabor Schleswig-Holstein.

Die Beihilfegewährung erfolgt in Anlehnung an die Tarifstelle 1.3.3.7 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 5. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 455) in Höhe von 10,55 € je Rind und 5,19 € je Schaf bzw. Ziege. Es sind nur so viele Vorbereitungen und Probenentnahmen beihilfefähig, wie einerseits für das Überwachungsprogramm in Schleswig-Holstein nach der Verordnung (EG) 999/2001 notwendig und andererseits Rinder älter als 2 Jahre sowie Schafe bzw. Ziegen älter als 18 Monate von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter zum Zeitpunkt der Probenentnahme beim Tierseuchenfonds gemeldet sind.

4.2 Beihilfen zur Durchführung der Entnahme von Gehirnproben bei Schafen und Ziegen in der Schlachtung

Beihilfefähig sind ausschließlich die Kosten der im Rahmen der Schlachtung von Schafen und Ziegen älter als 18 Monate durchgeführten Entnahme von Gehirnproben und deren Transport zum Landeslabor Schleswig-Holstein. Die Kosten des Transports sind nur insoweit beihilfefähig, wie ein Transport gesondert erforderlich ist.

Die Beihilfe zur Probenentnahme beträgt für das 1. Tier 6,72 €, für das 2. bis 6. Tier 5,04 € und für jedes weitere Tier 2,38 €. Es sind jedoch nur so viele Probenentnahmen beihilfefähig, wie einerseits für das Überwachungsprogramm in Schleswig-Holstein nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 notwendig und andererseits Schafe bzw. Ziegen älter als 18 Monate von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter zum Zeitpunkt der Probenentnahme beim Tierseuchenfonds gemeldet sind. Die Beihilfe zu den Transportkosten beträgt 0,30 €/km.

5 Verfahren

Die oder der Antragsberechtigte hat nach den Vorgaben des Tierseuchenfonds die Beihilfe schriftlich zu beantragen und gleichzeitig den Beihilfeanspruch an das zuständige Veterinäramt abzutreten. Der Beihilfeantrag mit der Abtretungserklärung gilt für Probenentnahmen zur Untersuchung auf TSE ab Eingangsdatum beim Tierseuchenfonds bis auf Widerruf. Anderweitige Anträge, insbesondere solche, die ohne Abtretungserklärung oder erst nach Erhalt des Gebührenbescheides des zuständigen Veterinäramtes gestellt werden, sind abzulehnen.

Das zuständige Veterinäramt legt dem Tierseuchenfonds quartalsweise eine listenmäßige Zusammenstellung über die Anzahl

1. der im VTN-Betrieb bei Rindern, Schafen und Ziegen abgesetzten Köpfe und entnommenen Gehirnproben und
2. der im Rahmen der Schlachtung bei Schafen und Ziegen entnommenen Gehirnproben und der erforderlichen Transportkilometer

je Tierhalterin oder Tierhalter in einem mit dem Tierseuchenfonds abgestimmten Dateiformat vor. Die jeweilige Zusammenstellung muss weiterhin die Namen und Adressen der Tierhalterinnen und Tierhalter, deren Tierseuchenfondsnummern und Viehverkehrsverordnungsnummern (Betriebsnummern - HIT), die beprobte Tierart, das jeweilige Probenentnahmedatum sowie bei Rindern die Ohrmarkennummer und das Geburtsdatum enthalten. Die Übermittlung der Zusammenstellungen erfolgt elektronisch auf der Internetplattform des Tierseuchenfonds im geschützten Bereich. Das zuständige Veterinäramt teilt dem Tierseuchenfonds auf elektronischem Weg außerdem die Anzahl und die Nettogebührensumme der übermittelten Datensätze mit und bescheinigt die festgestellte rechnerische und sachliche Richtigkeit.

Die jeweilige Zusammenstellung muss spätestens sechs Monate nach der Probenentnahme beim Tierseuchenfonds vorliegen. Ein Fristversäumnis geht zu Lasten des zuständigen Veterinäramtes; eine Inanspruchnahme der antrags- und beihilfeberechtigen Tierhalterinnen und Tierhalter ist ausgeschlossen.

Nach Prüfung der Zusammenstellung zahlt der Tierseuchenfonds die abgetretenen Beihilfen für die beihilfeberechtigten Tierhalterinnen und Tierhalter unmittelbar an die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte aus und teilt gleichzeitig dem zuständigen Veterinäramt die nicht beihilfeberechtigten Tierhalterinnen und Tierhalter aus der jeweiligen vorgelegten Zusammenstellung elektronisch lesbar mit.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2027.

Amtsbl. Schl.-H. S. 1864